



# **Vorfahrt Kinderschutz!**

## **Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt**

für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit



# Vorfahrt Kinderschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Dort, wo das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet scheint, bedarf es eines aktiven Hinschauens und unter Umständen eines beherzten Eingreifens.

Sie engagieren sich in der freien Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder nebenamtlich und arbeiten dabei eng mit Kindern oder Jugendlichen zusammen. Sie verbringen gemeinsam ihre Freizeit mit diesen und haben somit einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Person, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten kann, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen ausgegangen werden? Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es? Was soll ich als Betreuer/in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen und wer vermittelt mir geeignete Hilfen? Wie kann unterstützend gehandelt werden?

Diese Infobroschüre soll eine Unterstützung besonders für die neben- und ehrenamtlich Tätigen in Einrichtungen, Vereinen und Verbänden in der freien Kinder- und Jugend-

arbeit sein. Exemplarisch gibt sie Auskunft über verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung und soll Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen besser einzuschätzen. Es wird anschaulich erklärt, wie Sie bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung angemessen handeln und die notwendigen Schritte einleiten können.

Unterstützung leisten Ihnen hierbei die Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern und Beratungsstellen der professionellen Kinder- und Jugendhilfe.

Aber um diese Unterstützung und Hilfe auch wirksam werden zu lassen, bedarf es einer gelingenden Kommunikation und Kooperation. Nutzen Sie die Beratungsangebote der Fachleute in den Jugendämtern und Beratungsstellen in der Stadt Düren und im Kreis Düren.

Auf Seite 3 finden Sie Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen und insoweit erfahrenen Fachkräfte, die speziell für Ihren Jugendamtsbereich zuständig sind und Sie bei allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz unterstützen.



## Ihre Ansprechpartner für die Stadt Düren und den Kreis Düren

Bei Fragen zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung finden Sie Unterstützung:

### Stadt Düren

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
City-Karree, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren

Telefon 02421 25-2119  
02421 25-2122

E-Mail [fb-sozialdienste@dueren.de](mailto:fb-sozialdienste@dueren.de)

[www.dueren.de](http://www.dueren.de)

### Kreis Düren

Jugendamt  
Bismarckstraße 16, 52351 Düren

Telefon 02421 22-1100  
02421 22-1111

E-Mail [amt51@kreis-dueren.de](mailto:amt51@kreis-dueren.de)

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)

Bei allgemeinen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und zur Umsetzung  
des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes finden Sie hier Unterstützung:

### Stadt Düren

Amt für Kinder, Jugend und Familien  
Abteilung Sozialpädagogische Dienste  
City-Karree, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren

Telefon 02421 25-2108

### Kreis Düren

Jugendamt  
Abteilung Soziale Dienste  
Bismarckstraße 16, 52351 Düren

Telefon 02421 22-1100  
02421 22-1111

### Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zum Themenbereich „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“ finden Sie auch unter [www.basta-dueren.de](http://www.basta-dueren.de)

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. unter: [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: [www.aktion-tu-was.de](http://www.aktion-tu-was.de)



## Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es? Wann könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Kindeswohlgefährdungen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen kann, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

### 1. KINDESMISSHANDLUNG

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

#### 1.1 Körperliche Kindesmisshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Dabei ist nicht nur die tatsächliche Schädigung maßgeblich, sondern auch die Art und Weise, wie sie entstanden ist.

#### Beispiele für Formen körperlicher Kindesmisshandlung

- Prügel, Schläge mit Gegenständen
- Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- Stichverletzungen
- Vergiftungen
- Würgen und Ersticken
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

#### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/lange Hosen

- Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad
- Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

#### 1.2 Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

#### Beispiele für Formen seelischer Kindesmisshandlung

- Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)
- Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

#### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Das Kind traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren



# Vorfahrt Kinderschutz

- Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## 2. KINDEVERNACHLÄSSIGUNG

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

### Beispiele für Formen von Kindesvernachlässigung

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- Vernachlässigung der Kleidung
- Duldung des Herumtreibens
- Mangelhafte Beaufsichtigung
- Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- Sehr instabile Lebensführung
- Schleppende Unterhaltszahlungen

### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen

- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit

- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## 3. SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

### Formen sexuellen Missbrauchs

- Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- Verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornographie
- Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt/ sexueller Handlungen

### Mögliche Auffälligkeiten beim Kind

- Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
- Sozialer Rückzug
- Essstörungen
- regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)



**Wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:**

Tauschen Sie sich mit Ihrer Teamkollegin/Ihrem Teamkollegen über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/Ihres Vereins/Ihres Verbandes.

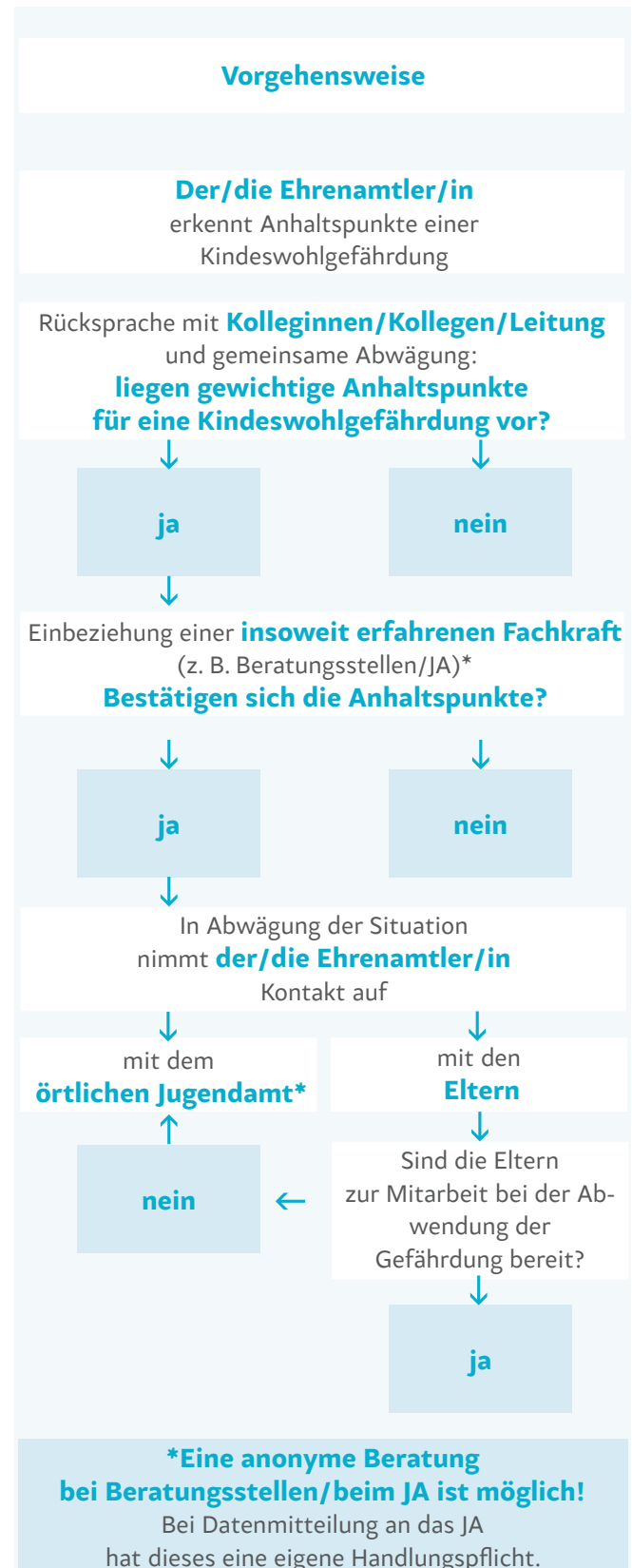
Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können.

Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist, so sollten Sie eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten in Beratungsstellen und den Jugendämtern in der Stadt Düren und im Kreis Düren (siehe Seite 3).

Mit dieser erfahrenen Fachkraft wird überlegt, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen informiert werden oder welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen, um das Kind/ die/den Jugendliche/n zu schützen.

Weiterhin überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind/dem/der Jugendlichen verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Sollten angebotene notwendige Hilfen nicht ausreichend erscheinen, von den Eltern nicht angenommen oder umgesetzt werden, so ist das Jugendamt zu informieren. Diese Information an das Jugendamt erfolgt durch die Leitungskraft, die Geschäftsführung, den Vorstand oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch den/die ehren- bzw. nebenamtliche/n Mitarbeiter/in selbst.





# Vorfahrt Kinderschutz

Sofern sein/ihr wirksamer Schutz nicht gefährdet ist und der Reife- und Entwicklungsstand dies zulassen, wird das Kind oder der/die Jugendliche in die Überlegungen zur weiteren Planung und Vorgehensweise mit einbezogen.

Dafür ist es sinnvoll und hilfreich, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/der/dem Jugendlichen Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/der/des Jugendlichen eingeleitet und umgesetzt werden.

**Alle Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen und Jugendämter in der Stadt Düren und im Kreis Düren unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!**

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des/der betroffenen Kindes/Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene **Handlungspflicht!** Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter/innen sind **verpflichtet**, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines Kindes sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen Kindes/Jugendlichen an diese Stellen wenden, um eine Beratung und Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

**Benötige ich ein erweitertes Führungszeugnis, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite?**

Gemäß § 72a SGB VIII, müssen Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine Personen hauptamtlich beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die einen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit aus Gründen des Minderjährigenschutzes nicht vertretbar erscheinen lässt. Daher müssen von den hauptamtlich Beschäftigten regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden.

Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist **in bestimmten Fällen** die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger der freien Jugendhilfe erforderlich, wenn engagierte Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig sind oder werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist zunächst, ob der/ die ehren- oder nebenamtlich tätige Person **„Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“**.

Wenn das der Fall ist, soll nach **Art, Intensität und Dauer** des Kontaktes dieser Person mit Kindern und Jugendlichen **im Rahmen ihrer Tätigkeit** vom Träger entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Wenn ja, sollte die Einsichtnahme im Abstand von 5 Jahren wiederholt werden.

Wenn die Einsichtnahme erforderlich ist, müssen ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis **persönlich** beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Sie sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung des Führungszeugnisses befreit, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO gestellt wird.

Ihr Träger weiß hierüber sicher Bescheid. Bei offenen Fragen geben die Ansprechpartner/innen in den Jugendämtern von Stadt Düren und Kreis Düren gerne Auskunft.



„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.  
Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere  
entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(§ 1631 Abs. 2 BGB)

**„Vorfahrt Kinderschutz“ ist eine Initiative  
des offenen Präventionsnetzwerks für Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt.**

basta! e. V., Stadt Düren - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Kreis Düren - Jugendamt, Kreissportbund Düren e. V., Fußballkreis Düren e. V., Stadtjugendring Düren e. V., Fachberatung kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionaldekane Düren/Eifel, Verein zur Förderung der kirchl. Jugendarbeit Düren/Eifel e. V., Evangelische Gemeinde zu Düren, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düren, Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Düren, Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Düren e. V., BDKJ – Regionalverband Düren

Informationen des Jugendamtes der Stadt Düren und des Kreises Düren

